Forschungszulagengesetz (Finanzamt)

PKF WMS

FZulG - Forschungszulage

Antragsberechtigung

- Nicht steuerbefreite, unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige i. S. d. EStG und KStG, soweit sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielen
- Begünstigt werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) in den Bereichen Grundlagenforschung, Angewandte Forschung sowie der Experimentellen Entwicklung, beginnend nach dem **01.01.2020**

Förderumfang

- Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten anfallenden Personalaufwendungen (Arbeitslöhne für direkt beschäftigte Arbeitnehmer, die an dem förderungsfähigen FuE-Vorhaben beteiligt sind)
- Ebenfalls förderfähig sind 35 % der Abschreibungen auf Sachkosten bei KMUs und 25% bei Großunternehmen, dies beinhaltet genutzte, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben
- Anspruchsberechtigte Eigenleistungen eines Einzelunternehmers bzw. eines Gesellschafters sind ebenfalls förderfähig. Hier gelten u.a. eine konkrete Nachweisbarkeit sowie Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten als Voraussetzung. Zudem sind maximal 40 Stunden pro Woche mit je 40 Euro anzusetzen, für Leistungen ab dem 27.03.2024 beträgt der Stundensatz 70 Euro, 100 Euro ab dem 01.01.2026

Fördersummen

- Die Bemessungsgrundlage ist auf maximal **10 Mio. Euro (ab 01.01.26 12 Mio. Euro)** gedeckelt und berechnet sich aus der Summe der im Wirtschaftsjahr für alle begünstigten FuE-Vorhaben insgesamt entstandenen förderfähigen Aufwendungen
- Ab dem **01.01.2026** wird die Bemessungsgrundlage auf **12 Mio. Euro** erhöht
- Bereits im Rahmen anderer Fördermittel geltend gemachte Aufwendungen dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden
- Die Forschungszulage beträgt grundsätzlich 25 % der Bemessungsgrundlage; kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich 10 % beantragen (für Tätigkeiten nach dem **27.03.2024**)
- Die Summe der förderfähigen Aufwendungen beträgt maximal 2,5 Mio. Euro und maximal 3,5 Mio. Euro für KMUs
- Bei der Auftragsforschung beträgt der Anteil der förderfähigen Kosten 60 %, bei Vorhaben ab dem **27.03.2024** steigt der Anteil auf 70 %
- Ab dem 01.01.2026 sind zusätzlich 20 % der förderfähigen Aufwendungen pauschal für Gemeinkosten ansetzbar, diese müssen nicht im Detail nachgewiesen werden

FZulG - Forschungszulage

Links zu weiterführenden Informationen

- Beantragung der notwendigen Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG:

  http://www.bescheinigung-forschungszulage.de

- Informationsseite des Bundesfinanzministerium zum Forschungszulagengesetz:

  https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Forschungszulage/forschungszulage.html

Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Konditionen & Antragsverfahren

- Der Antrag auf Forschungszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, an das zuständige Finanzamt zu stellen
- Eine Antragsstellung kann rückwirkend für bis zu 4 Jahren und somit bis ins Wirtschaftsjahr 2021 erfolgen
- Grundlage für den Antrag ist eine erforderliche Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG, welche bei der **Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)** über das Web-Portal der BSFZ im Bereich des Bundesforschungsministeriums zu beantragen ist
- Die Forschungszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe aus den Einnahmen an Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer auszuzahlen

! Die Zulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen i. S. d. EStG

! Die Zulage mindert nicht die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen

! Die Zulage findet keine Berücksichtigung für Zwecke der Bestimmung der Höhe des Einkommensteuersatzes

Ansprechpartner

PKF WMS

Nina Knäuper

Consultant

Telefon: +49 541 94422-3517

Mail: nina.knaeuper@pkf-wms.de

Adresse: Martinsburg 15

49078 Osnabrück

PKF WMS

© PKF International 2023

Thomas Johannes Engel

Senior Consultant

Telefon: +49 541 94422-3459

Mail: thomas.engel@pkf-wms.de

Adresse: Martinsburg 15

49078 Osnabrück

PKF WMS

© PKF International 2023

Disclaimer

PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dieser Disclaimer gilt für die gesamte Präsentation sowie sämtliche diesbezüglichen Angaben, einschließlich aller Folien, der mündlichen Präsentation durch Vertreter der PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie für Fragerunden, die auf die Präsentation folgen, und alle Ausdrucke sowie zusätzliche Materialien, die anlässlich oder in Zusammenhang mit dieser Präsentation verteilt werden.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Aktualität und die Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Die PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung der Informationen ohne individuelle Beratung entstehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beruht sowie für eventuelle Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Eine Verwendung der Informationen liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Empfängers.

Die Überlassung der Präsentation erfolgt ausschließlich für den internen Gebrauch des Empfängers und darf ohne Zustimmung der PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weder publiziert, noch veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Diese Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.